

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 17. Februar 2012

Nr. 1 – 21. Jahrgang – 7. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Öffentliche Zustellung – Pascal Winkler Seite 2
- 1.2. Öffentliche Zustellung – Sergei Igorewitsch Miasnikov Seite 2
- 1.3. Öffentliche Zustellung – Georg Schmidt Seite 2
- 1.4. Öffentliche Zustellung – Stefan Tetzlaff Seite 3
- 1.5. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 3
- 1.6. Bekanntmachung des Umweltamtes Seite 3

2. Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2012

- 2.1. Öffentlicher Teil
 - 2.1.1. 2011 – 0335 Änderung der Abteilungsstruktur des Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Seite 4
 - 2.1.2. 2011 – 0311 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 Seite 4
 - 2.1.3. 2011 – 0332 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Landrates zum geprüften Jahresabschluss 2007 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 4
 - 2.1.4. 2011 – 0333 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2007 Seite 4
 - 2.1.5. 2011 – 0348 Haushalt 2011, Überplanmäßige Auszahlung Seite 4
 - 2.1.6. 2011 – 0346 Haushalt 2012 – Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 Seite 4
 - 2.1.7. 2011 – 0342 Einbringung des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 Seite 5
 - 2.1.8. 2011 – 0343 Haushaltssatzung 2012 mit seinen Anlagen Seite 5
 - 2.1.9. 2011 – 0334 Jugendförderplan 2012 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 5
 - 2.1.10. 2011 – 0341 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren Seite 5
 - 2.1.11. 2011 – 0309 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung Seite 5
 - 2.1.12. Antrag der SPD-Fraktion – zu bevorstehenden Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft Seite 5
- 2.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 2.2.1. 2011 – 0337 Verkauf von Teilflächen der Gemarkung Kyritz an die Stadt Kyritz Seite 5
 - 2.2.2. 2011 – 0337 Verkauf der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin in 16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str. 31 Seite 5
 - 2.2.3. 2011 – 0339 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der ORD Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH über das unbebaute Grundstück in der Gemarkung Neuruppin Seite 5
 - 2.2.4. 2011 – 0329 Petition Seite 5

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg Seite 6
- 3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen Seite 6

4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 4.1. Wirtschaftsplan 2012 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Seite 7
- 4.2. Wirtschaftsplan 2012 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Seite 7
- 4.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne Seite 7

1. Bekanntmachungen

1.1.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 25. August 2011 mit der Nummer 14802.133148, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Pascal Winkler

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.02.2012

Müller

1.2.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 30. Dezember 2011 mit der Nummer 10001.137982, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem Angehörigen der Russischen Föderation

Sergei Igorewitsch Miasnikov

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.02.2012

Müller

1.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 09. Juli 2008 mit der Nummer 10001.095838, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Georg Schmidt

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.02.2012

Müller

1. Bekanntmachungen

1.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 15. Dezember 2011 mit der Nummer 11138.130138, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Stefan Tetzlaff

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 06.02.2012

Müller

1.5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 1. Januar 2012 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz
Telefon: 033971- 62491 und 62492
Fax: 033971 71047
E-Mail: gutachter@o-p-r.de**

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz – Ruppin liegen die Bodenrichtwerte auch einen Monat in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden amtliche Bodenrichtwertauskünfte auf Antrag erteilt.

Im brandenburg-viewer der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) stehen die aktuellen Bodenrichtwerte für jedermann kostenfrei zur Ansicht bereit.

1.6. Für eine saubere Umwelt – Ölheizungen sind vom TÜV zu prüfen! Besondere Regelungen in neuen Wasserschutzgebieten

Der Schutz von Boden und Grundwasser ist in Deutschland durch verschiedene Gesetze geregelt. So soll der Betrieb von Anlagen sicher sein, um Schadensfälle, durch die Boden und Grundwasser verunreinigt werden auszuschließen.

Das Umweltamt des Landkreises OPR wird jedoch regelmäßig zu Schadensfällen, bei denen Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind, gerufen. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Heizöltankanlagen, Tankstellen oder Öllager, haftet für alle Schäden, die von seiner Anlage ausgehen und auch für die dadurch entstehenden Folgekosten (z. B. Feuerwehreinsatz, Abpumpen von Öl, Auskoffnung von ölverunreinigtem Erdreich bis hin zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ggf. Sanierungen).

Wenn die Anlagen aber von einem Sachverständigen (z. B. DEKRA, TÜV) regelmäßig geprüft werden, so wie es der Gesetzgeber vorschreibt, können

oft eine Havarie und ihre Folgekosten vermieden werden. Da die Pflicht der Betreiber, in regelmäßigen Abständen ihre Anlagen einer Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen, gesetzlich vorgeschrieben ist, kann ein Verstoß dagegen durch die Behörde mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die gesetzlichen Regelungen für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) beschrieben.

Wann welche Anlage überprüft werden muss, ist der schriftlichen wasserrechtlichen Entscheidung der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu entnehmen, die jeder Anlagenbetreiber nach der Anzeige der Anlage bei der unteren Wasserbehörde erhalten hat.

1. Bekanntmachungen

So müssen z. B. folgende Anlagen von Sachverständigen im 5-Jahresrhythmus geprüft werden:

- alle unterirdischen Lageranlagen
- alle oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen über 10 m³ und
- alle oberirdischen Anlagen in Wasserschutzgebieten mit einem Lagervolumen über einem m³.

Außerdem müssen alle oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit mehr als einem Kubikmeter Lagervolumen vor der Inbetriebnahme geprüft werden.

Aktuell wurde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Wittstock das neue Wasserschutzgebiet Babitz festgesetzt. Die dafür erlassene Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 18 vom 22.07.2008 veröffentlicht worden.

Die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes hat zur Folge, dass die Anlagen, die in diesem Gebiet bereits eingebaut oder aufgestellt sind, nun regelmäßig wiederkehrend prüfpflichtig sind. Der Anlagenbetreiber hat die erste wiederkehrende Prüfung bis spätestens zwei Jahre nach der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes durch den Sachverständigen durchführen zu lassen.

Sollten bei Sachverständigenprüfungen Mängel festgestellt werden, hat der Betreiber die Pflicht, diese unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher und gefährlicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen.

Ist Ihre Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises noch nicht rechtmäßig angezeigt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Umweltamt des Landkreises, Frau Kleemann (Tel.: 03391 688 6735) – der Umwelt zuliebe.

2. Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2011

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1. 2011- 0335 Änderung der Abteilungsstruktur des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt

gemäß § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Abteilungsstruktur am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin ab dem 06.02.2012 von fünf auf vier Abteilungen zu reduzieren:

Abteilung 1 Vollzeit

Abteilung 2 Wirtschaft und Verwaltung

Abteilung 3 Technik und Forstwirtschaft

Abteilung 4 Ernährung und Hauswirtschaft

Zur Einhaltung der Vorgabe von 180 Vollzeitschülern je Abteilung wird der Verlagerung von Bildungsgängen innerhalb der Abteilungen des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin zugestimmt.

2.1.2. 2011 – 0310 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss 2007.

2.1.3. 2011 – 0332 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Landrates zum geprüften Jahresabschluss 2007 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates zum geprüften Jahresabschluss 2007 zur Kenntnis.

2.1.4. 2011 – 0333 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2007

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs.1 BbgKVerf aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2007.

2.1.5. 2011 – 0348 Haushalt 2011, Überplanmäßige Auszahlung

Der Kreistag genehmigt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 63.508,10 € für einen einmaligen Abwasseranschlussbeitrag für die kreiseigene Liegenschaft AWO Dossepark Rosa-Luxemburg-Straße 40 in Wittstock.

2.1.6. 2011 – 0346 Haushalt 2012 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 in dem Sinne, dass der Hebesatz für die Kreisumlage gegenüber dem Planentwurf 2012 mit 44,0 % festgesetzt wird und die Einwendungen im Übrigen zurückgewiesen werden.

2. Beschlüsse des Kreistages – 08.12.2011

2.1.7. 2011 – 0342 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2012

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu. Das Haushaltssicherungskonzept ist in Korrespondenz zur beschlossenen Haushaltssatzung anzupassen.

2.1.8. 2011 – 0343 Haushaltssatzung 2012 mit seinen Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Haushaltsplan 2012 und dem Stellenplan 2012.

2.1.9. 2011 – 0334 Jugendförderplan 2012 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan für das Haushaltsjahr 2012 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages zur Haushaltssatzung.

2.1.10 2011 – 0341 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

1. Der Kreistag beschließt die Kosten- und Leistungsrechnung 2012
2. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2012.

2.1.11. 2011 – 0309 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung.

2.1.12 Antrag der SPD-Fraktion – zu bevorstehenden Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin positioniert sich gegen die bevorstehenden Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft. Er fordert das Bildungsministerium auf, in einen gleichwürdigen und konstruktiven Dialog mit Kommunen als Schulträger, Trägern der Jugendhilfe und freien Trägern zu treten.

2.2. Nichtöffentlicher Teil

2.2.1. 2011 – 0337 Verkauf von Teilflächen der Gemarkung Kyritz an die Stadt Kyritz

Der Kreistag beschließt den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen der Gemarkung Kyritz an die Stadt Kyritz. Die Grundstücke sind für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt werden.

2.2.2. 2011 – 0337 Verkauf der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Artur-Becker-Str. 31

Der Kreistag beschließt den Verkauf der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin mittels öffentlicher Ausschreibung oder Makler. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird. Über den Zuschlag entscheidet der Kreistag abschließend.

2.2.3. 2011 – 0339 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der ORD Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH über das unbebaute Grundstück in der Gemarkung Neuruppin

Der Kreistag beschließt, das unbebaute Grundstück in der Gemarkung Neuruppin in Erbbaupacht zum Zwecke der Errichtung einer Rettungswache an die ORD Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin zu vergeben. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

2.2.4 2011 – 0329 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2012

- gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
- gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2011 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 18. Januar 2012

Rau
Bürgermeister

3.2. Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2012 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004, zuletzt geändert am 27.05.2009 und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2011 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2012 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rheinsberg, den 24.01.2012

Rau
Bürgermeister

4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

4.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 30.11.2011 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.896.800 €
die Aufwendungen	1.896.800 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	386.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-358.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-67.200 €

2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 05.12.2011

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

Siegel

4.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 30.11.2011 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2012 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.382.500 €
die Aufwendungen	3.382.500 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	430.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-230.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-199.600 €

2. Es werden festgesetzt	
2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	178.400 €
2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 05.12.2011

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

Siegel

4.3. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2012

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2012 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 27.02.2012 bis 12.03.2012 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen